

1661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1507 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes (Errichtung und Führung von Privatschulen, Schulerhalter, Leiter und Lehrer) stehen mit einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht im Einklang. Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist gemäß EWR-Abkommen umzusetzen. Weiters entbehren die Einschränkungen des Berufszuganges zu österreichischen Privatschulen für Nicht-EWR-Bürger, wie sie derzeit vorgesehen sind, im Hinblick auf die anzustrebende Internationalisierung einer sachlichen Rechtfertigung. Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht daher eine Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, eine Umsetzung der genannten Richtlinie im Privatschulrecht und über das EWR-Abkommen

hinausgehende Erleichterungen für den Berufszugang vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Christine Heindl und Mag. Karin Praxmarer sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Christine Heindl fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1507 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 05 18

Rosemarie Bauer
Berichterstatterin

Mag. Dr. Josef Höchtl
Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Die vorliegende Novelle zum Privatschulgesetz wurde bereits 1992 dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Obwohl gerade das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu den „Musterschülern“ bei den EWR-Anpassungsgesetzen gehörte, wurde erst Ende Februar 1994 die Regierungsvorlage dem Parlament übermittelt. Angesichts der Tatsache, daß der EWR bereits mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, nun diese Novelle mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten, jedoch sechs Monate später erst im Nationalrat beschlossen wird, fragt sich die unterzeichnende Abgeordnete, was wohl diese plötzliche Verzögerung verursacht haben mag.

Leider waren es nicht die Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren, die eine intensive außerparlamentarische Vorarbeit benötigt hätten — inhaltliche Neuanregungen wurden **nicht** berücksichtigt! Nicht einmal der Anregung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die eine Aufklärungspflicht über die Gültigkeit des Abschlußzeugnisses (Anrechnung auf Lehrzeiten usw.) gesetzlich verankert wissen wollte, wurde Rechnung getragen.

Abgeordnete Christine Heindl hat daher zu den zwei zentralen Novellierungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit dem Privatschulgesetz Abänderungsanträge eingebracht, die jedoch im Ausschuß keine Mehrheit fanden.

1. Abänderungsantrag betreffend Gleichstellung aller AusländerInnen (nicht nur der EWR-BürgerInnen) mit österreichischen StaatsbürgerInnen

In einem integrierten Europa, auch bei Schaffung eines EWR, haben die Beschränkungen auf StaatsbürgerInnen im Bereich der Erziehung zu fallen; sie wären vertragswidrig. Eine Regelung, die nur auf Angehörige des EWR bzw. der EU abstellt, stellt unseres Erachtens eine unnötige, abzulehnende Einschränkung eines freien und internationalen Bildungswesens dar.

Die Erfordernisse, die Personen erfüllen müssen, die eine Privatschule betreiben bzw. in ihr unterrichten wollen, sind so streng, daß es des zusätzlichen Kriteriums einer bestimmten Staatsbürgerschaft überhaupt nicht bedarf.

Auch ist die Forderung nach einer bestimmten Staatsbürgerschaft sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Im Gegenteil: um den Kindern ein spezielles — oder umgekehrt: ein möglichst umfassendes — Wissen zu vermitteln, kann es geradezu notwendig sein, LehrerInnen aus anderen Ländern an Privatschulen (wie auch an öffentliche Schulen) zu holen.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird ausgeführt, daß auch für Nicht-EWR-AusländerInnen Erleichterungen vorgesehen sind. Umso leichter sollte es fallen, hier gleich einen ganzen statt eines halben Schrittes zu tun und nicht zwei Klassen AusländerInnen zu schaffen.

Nicht nur der „Verein Wiener Alternativschulen — Dachverband der Freien Schulen in Wien“ hat diese Vorschläge bereits im Begutachtungsverfahren zum Ausdruck gebracht, sondern auch der Landesschulrat für Steiermark hat diese „Gleichstellung“ mit folgender Begründung eingefordert:

„Im Vorblatt der Erläuterungen wird ausgeführt, es gäbe zur vorgeschlagenen Regelung keine Alternativen. Diese Auffassung kann jedoch nicht geteilt werden. Eine sehr überlegenswerte Alternative wäre es nämlich, im Privatschulgesetz auf das Kriterium der Staatsbürgerschaft überhaupt zu verzichten. Da die Erfordernisse der sittlichen Verlässlichkeit bzw. Eignung und der Vorbehalt, daß keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind, aufrechtbleiben, weiters im Hinblick auf die weitgehende Nachsichtsmöglichkeit, besteht kein einsichtiger Grund dafür, an der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft überhaupt

festzuhalten. Dies wäre auch in Hinsicht auf die vielfältigen Beziehungen Österreichs auch zu jenen Nachbarstaaten, die nicht EWR-Mitgliedsstaaten sind, zu erwägen.“

Berücksichtigt Frau/Mann die Tatsache, daß nach der von Österreich nun endlich ratifizierten UN-Konvention der Rechte der Kinder eine Gleichstellung aller Kinder (bis 18 Jahren) auch in Österreich zu gewährleisten ist, so muß dies vor allem im Schulbereich in die Praxis umgesetzt werden. Die Antidiskriminierung aller Kinder muß im österreichischen Schulsystem oberste Priorität haben; dazu gehört aber auch, daß LehrerInnen (an privaten und öffentlichen Schulen) sowie DirektorInnen und SchulerhalterInnen genauso diesem Antidiskriminierungs-Postulat unterliegen müssen.

2. Abänderungsantrag betreffend Finanzielle Gleichstellung der „sonstigen“ Privatschulen mit den konfessionellen Privatschulen

Die unterschiedliche (finanzielle/subventionsmäßige) Behandlung von konfessionellen und sonstigen Privatschulen hat keine sachliche Rechtfertigung und soll daher beseitigt werden.

Für die sachgerechte Lösung der Frage, wie die Subventionierung nicht-konfessioneller Privatschulen in Zukunft erfolgen soll, vertritt die ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR EIN FREIES SCHULWESEN die Forderung nach Einführung eines „Bildungsgutscheines“; die ersten Anwendungsfälle im berufsbildenden Schulwesen sind auszubauen und auf alle Schularten zu erweitern. Wenn der Bildungsgutschein das Instrument der Bildungsunterstützung für alle Bürger ist, deren persönliche Freiheit der Schulwahl dadurch gesichert wird, dann erübrigte sich eine besondere Regelung für Privatschulen und die §§ 17 ff. in der heute geltenden Form könnten entfallen.

Als Übergang, als jedenfalls wünschenswerte, freiheitsfördernde Maßnahme ist § 21 unter Beachtung folgender Erwägungen zu ändern:

- Privatschulen, die als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt sind, Privatschulen, die das Öffentlichkeitsrecht besitzen, haben einen Rechtsanspruch auf Förderung; denn ihre staatliche Anerkennung bedeutet, daß Schüler in öffentlich anerkannter, wenngleich unterschiedlicher Form unterrichtet werden, daß bei Entlastung des öffentlichen Schulwesens diese Privatschulen für diese öffentliche Leistung entschädigt werden.
- Das Grundrecht der Privatschulfreiheit, des Rechts auf Bildung und des Elternrechts sind im modernen Sozialstaat ohne staatliche Förderung nicht durchsetzbar; freiheitsfördernd wäre es aber, wenn Eigeninitiative und

Selbstverwaltung durch Förderungen angeregt und unterstützt werden würden. Die Art der Subventionierung in § 21 kann bestehen bleiben oder differenzierter gestaltet werden (Grundausrüstung, „matching funds“ uä.).

Die Änderungsvorschläge im Detail:

1. § 21 Abs. 1 lautet:

„Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 fallen, hat der Bund Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren, wenn

- a) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- b) für die Aufnahme der SchülerInnen nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
- c) die SchülerInnen in den einzelnen Klassen nicht über den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen KlassenschülerInnenzahlen liegt.“

Begründung:

- Die bisherige Formulierung „Bedarf“ ist nicht befriedigend definiert. Auch das Interesse (das Bedürfnis) der Eltern alleine ist unserer Meinung nach bereits ein Bedarf. Auf jeden Fall aber ist durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes der Bedarf dokumentiert.
- Die Änderung des bisherigen Abs. d „unter“ in den jetzigen Abs. c „über“ wird wie folgt begründet: Die Intensität (Qualität) der Betreuung an Privatschulen soll nicht schlechter sein dürfen als an öffentlichen Schulen.
(Siehe dazu unseren Vorschlag für einen neuen Absatz 2.)

2. Der bisherige Abs. 2 des § 21 wird gestrichen und soll neu wie folgt lauten:

„Die Höhe der Subventionierung richtet sich nach der Anzahl von SchülerInnen pro LehrerIn in öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage.“

Begründung:

- Die Streichung des bisherigen Abs. 2 begründen wir wie folgt: Eine freie Schulwahl (Autonomie der Eltern) soll möglich sein; auch innerhalb der öffentlichen Schulen ist ein Sprengelwechsel möglich, auch wenn dadurch die Organisationshöhe beeinflusst wird.
- Stattdessen wird ein neuer (anderer) Absatz 2 eingefügt und wie folgt begründet: Im Hinblick auf die möglichen kleineren Klassen in Privatschulen (siehe Vorschlag zu

4

1661 der Beilagen

1 d) sollen diese pro Kind so gefördert werden, wie es den öffentlichen Schulen entspricht.

3. Der Abs. 3 des § 21 soll wie folgt geändert werden:

„Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach § 19 Abs. 1. Vor Zuweisung einer/s LehrerIn/s als lebende Subvention ist mit der/m SchulerhalterIn darüber ein Einvernehmen herzustellen.“

Begründung:

- Das spezifische Konzept von Privatschulen kann es erforderlich machen, daß die/der SchulerhalterIn die Kriterien für die LehrerInnen festlegt bzw. im Einzelfall überprüft. Eine „Anhörung“ alleine wird dafür meist nicht ausreichen.

Christine Heindl